

Schulsozialarbeit und Inklusion

Welche Rolle kann die Schulsozialarbeit hier einnehmen?



Lena Muckermann



Schulsozialarbeiterin seit Februar 2017

Fachkraft im Multiprofessionellen Team für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

Träger: Land NRW

Sprecherin der schulfomübergreifenden Regionalgruppe Schulsozialarbeit in Dortmund

Multiplikatorin für Anti-Bias und Soziale Inklusion

staatl. anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin B.A.

staatl. anerkannte Erzieherin

Funke-Grundschule

Grundstraße 14

44149 Dortmund

@: lmuckermann@stadtdo.de

☎: 0231 / 222 50 101

0159 / 014 55 899



Warm Up

Inklusion ist Schulsozialarbeit

Gruppenarbeit

Vorstellung im Plenum

Abschluss

Warm Up





Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Kurztitel:
UN-Behindertenrechtskonvention Art. 24 Bildung

Inkrafttreten:
13.12.2008

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit
Behinderung auf Bildung an.

Gleichbehandlung von allen Menschen nicht die Gleichstellung:

Alle Menschen egal ob mit Beeinträchtigungen oder ohne,
haben die gleichen Rechte.





Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

„Die Menschen sollen weder aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihrer sozialen Stellung, ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit usw. benachteiligt werden“

Menschen in ihrer Vielfalt mit Stärken und Schwächen als Bereicherung anerkennen
...nicht als mangelhaftes Mitglied der Gesellschaft. (Holtbrink 2017)

Umfeld so gestalten (Barrieren sichtbar machen), dass das System in der Lage ist auf die Vielfalt der Menschen einzugehen und diese ganzheitlich wertzuschätzen. (s. 198)

Inklusion im Bildungsbereich beschäftigt sich mit der Perspektive und Teilhabe von Individuen, Systemen und Werten (Booth 2010)

„Jeder Mensch kann durch seine Fähigkeiten die Gesellschaft bereichern.“
(Broskamp 2011)



Kinder und Jugendliche werden nicht nach ihren Fähigkeiten ausgebildet, sondern nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen im System Schule.



Nicht der junge Mensch muss sich anpassen, sondern das System stellt sich auf die Bedürfnisse des jungen Menschen und seiner individuellen Lebenswelt ein.
(Klauß 2012, 44f.)

Auszüge aus dem Schulrecht Hessen im Kontext Inklusion

1993: HSchG. §28

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Gesamtschulen (Weggefallen)

2017: HSchG. §3 (6) Grundsätze für die Verwirklichung

Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird..."

2017: HSchG. § 3(10)

Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Einsatz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft

2017: HSchG. §52 (3)

Inklusives Schulbündnis und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren, die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren sind zu unterstützen, die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung

2017: HSchG. §54

Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

2019: Kultusministerium

Erlasse zur Umsetzung der gemeinsamen Absichtserklärung der Universitäten durch soziale und berufliche Bildung und Berufungsausschüsse in Hessen



Leitlinien der LAG Hessen

- Wir setzen uns ein für gleichberechtigte und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule/Jugendhilfe und Schulsozialarbeit.
- Wir fordern eine einheitliche personelle Ausstattung mit Schulsozialarbeit an jeder hessischen Schule.
- Wir setzen uns ein für die Anerkennung der Schulsozialarbeit als eigenständiges Handlungsfeld, mit eigener Ressourcenverantwortung.
- Wir fordern die demokratische Mitwirkung für alle Fachkräfte der Schulsozialarbeit sowie einheitliche arbeits – und tarifrechtliche Bedingungen für alle im Bildungswesen Tätigen.
- Wir bieten Vernetzung aller Fachkräfte der Schulsozialarbeit, schulformübergreifend und unabhängig des Anstellungsträgers.
- Wir üben bewusste Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse aus.
- Wir organisieren Fortbildungen für Fachkräfte.
- Wir kooperieren mit außerschulischen Partnern und fördern den Aufbau von Netzwerken.
- Wir bieten Orientierungshilfen für Qualitätsstandards der Schulsozialarbeit an.
- Wir üben aktive Einflussnahme auf den Prozess der Schulentwicklung in Hessen aus und nutzen den uns zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum für den Bereich der Schulsozialarbeit.

Auszüge aus dem Schulrecht NRW im Kontext Inklusion

SchulG – BASS §2(5) Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

„die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen“ (inklusive Bildung)

SchulG – BASS §4(1) Individuelle Förderung

Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.



Auszüge aus dem Schulrecht NRW im Kontext Inklusion

2008: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung. Beschäftigung von Fachkräfte für die Schulsozialarbeit (1.3)

„Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

2017 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung:

Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

2018: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung:

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

2021: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung:

Gemeinsames Lernen in der Grundschule

2021: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung:

Fachkräfte im Multiprofessionellen Team gemeinsames Lernen

2021: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung:

Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit (1. u. 4.1)

Voraussetzung ist der Einsatz in der präventiven und intervenierenden Schulsozialarbeit

gemäß [§ 13 a SGB VIII](#) in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ([§ 5 Absatz 2 SchulG](#))



Soziale Arbeit an Schulen in NRW

Schulministerium

geregelt über Landeserlasse

- Sozpäd. FK auf zugewiesenen Stellen (vor allem: GE, HS, SE, FS)
- Sozpäd. FK auf geöffneten Lehrerstellen (Erlass von 2008)
- Sozpäd. FK in multiprofessionellen Teams
 - Integration an Berufskollegs
- Kapitalisierte Lehrerstellen aus dem Programm »Geld oder Stelle«
- FK im Landesprogramm, Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) (wird in 2021 vorübergehend unter gleichen Förderbedingungen fortgeführt)

werden nicht zur SchuSo gerechnet:

- Sozpäd FK in der Schuleingangsphase
- Sozpäd. FK in multiprofessionellen Teams, »Inklusion«

Schulformen

- Grundschule
- Förderschule
- Hauptschule
- Realschule
- Sekundarschule
- Gesamtschule
- Gymnasium
- Berufsbildende Schule

Kommune (Jugendamt oder Schulverwaltungsamt) und freie Träger der Jugendhilfe

geregelt über politische Entscheidungen vor Ort

- Sozpäd. FK aufgrund von festgestellten Bedarfen (auch schon bevor 2008)
- Stellen aufgrund des Matchingsystems
 - Landeserlass von 2008
 - Landeserlass Sozpäd. FK in multiprofessionellen Teams
- FK über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
 - Umsetzung des BuT-Programms (Bund) ab 2011
 - Umsetzung und Mitfinanzierung (Kommunen) des BuT-Landesprogramms ab 2015
 - 2021: Vorübergehende Weiterführung wie in den Jahren zuvor

Quelle: LWL-Landesjugendamt Westfalen



Definition des Bundesnetzwerkes Schulsozialarbeit

”

Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit in und an Schulen.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten kontinuierlich am Ort Schule mit Sozialraumorientierung, bringen ihr Fachwissen sowie fachliche Ziele, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit in die Schule ein und arbeiten im multiprofessionellen Team mit Lehrkräften und anderen Berufsgruppen auf einer **verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen**, um alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen, und beruflichen Entwicklung zu fördern.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tragen dazu bei Bildungsbenachteiligungen abzubauen und Bildungschancen zu eröffnen.

Sie beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder und Jugendschutz und befördern eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt.

“

Systeme im Überblick

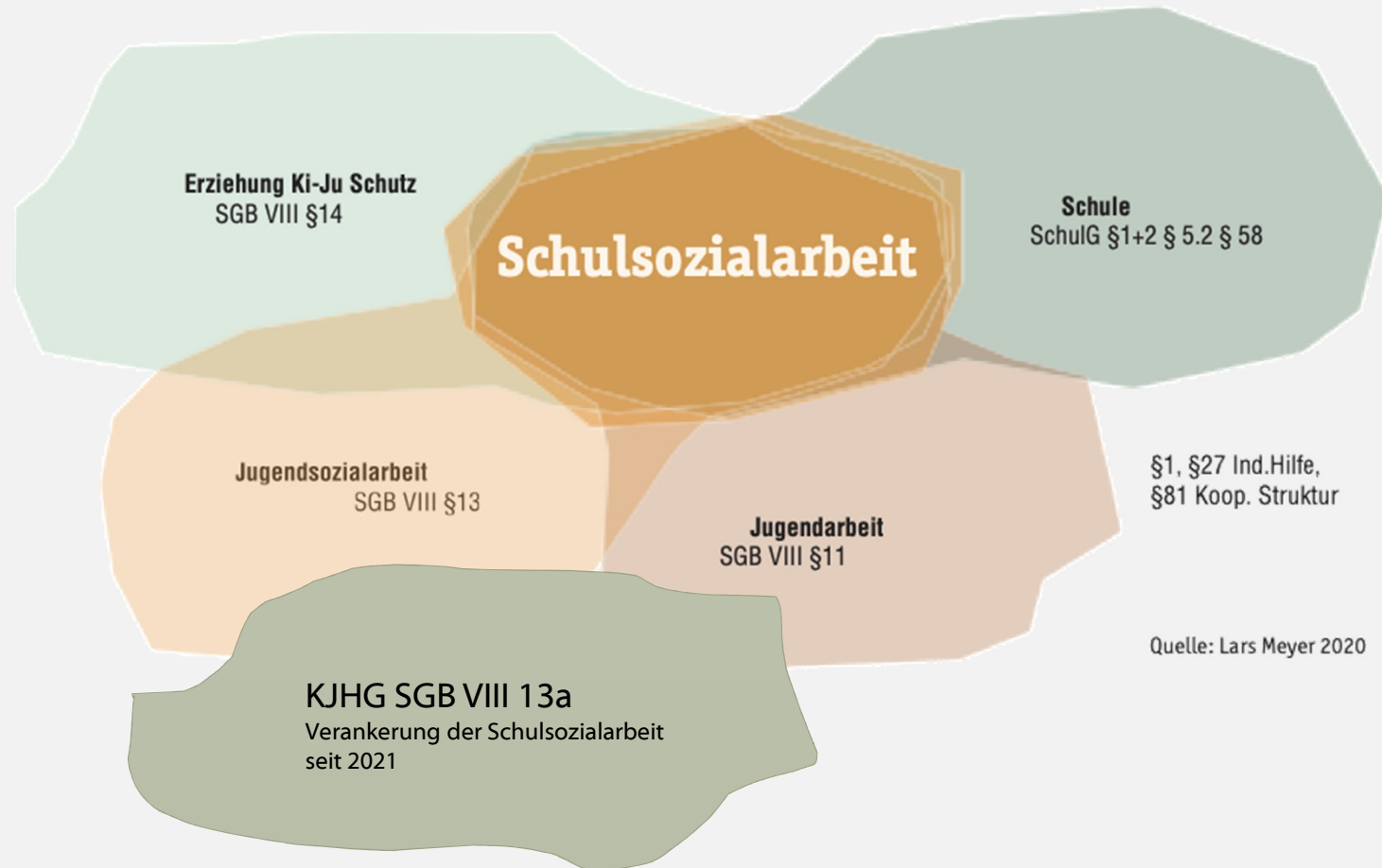
Zielgruppen:

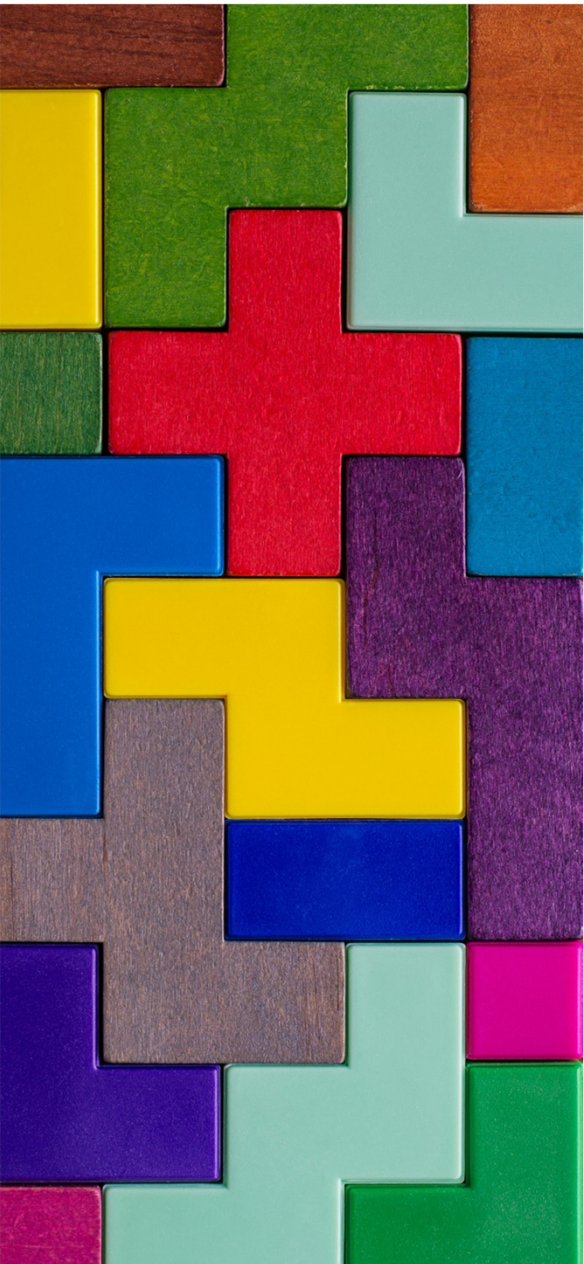
Schülerinnen und Schüler
Junge Menschen

Eltern/
Erziehungsberechtigte

Lehrkräfte/
Kolleginnen und Kollegen

(Kooperations-)
Partnerinnen und Partner





Schulsozialarbeit...

...gilt als [Menschenrechtsprofession](#) und arbeitet inklusiv.

...agiert als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule.

...ist ein festes Mitglied im multiprofessionellen Team in Schule.

...versucht gemeinsam mit Lehrkräften und anderen Professionen Schule weiterzuentwickeln und Teilhabe für alle zu ermöglichen.

...nimmt dabei alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt und Verschiedenheit in den Blick und wendet sich gegen jede Form von Ungerechtigkeiten und Diskriminierung.

...hilft Bildungsungerechtigkeiten abzubauen und Zugänge zur Bildung zu erleichtern.

Gruppenarbeit





1 Fachkraft für 150 junge Menschen

Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit
NRW und Hessen

Gelingsbedingungen für die Schulsozialarbeit

- Haltung!
- Wertschätzung der Rolle
- Rahmenkonzept, Schulstandort spezifisches Konzept.
- Personelle Ressourcen (1 Fachkraft für 150 junge Menschen)
- Ausstattung (Eigene Büro, Diensthandy, Laptop, Internet, Drucker) 1€ pro Kind, pro Tag!
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und agieren in einer Verantwortungsgemeinschaft in der Schule und damit eine starke vorurteilsbewusste Auseinandersetzung mit eigenen Wertevorstellungen von allen Akteuren in Schule
- Mitgestaltung und einbringen eigener Ideen
- Rollenreflexion – Aufgaben und Zuständigkeiten (nicht nur intervenierend)
- Zeitrsource, feste Termine mit dem Multiprofessionellen Team, fest verankert im Stundenplan (Wertschätzung: nicht alles in die Randstunden in den Nachmittag „quetschen“)
- Orientierung am Konzept der Lebenswelten nach Thiersch (2009)

Strukturell:

- Klare Rahmenbedingungen, unbefristete Anstellungsverträge, gleiche Finanzierungen, Urlaubsregelung
- Möglichkeiten der regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen, Supervision, Qualitätszirkel etc.
- Fachberatungen in der Koordinierungsstelle
- Profilschärfung
- Möglichkeiten der Weiterentwicklung auf politischer Ebene

Grenzen von Schulsozialarbeit

- Schulsozialarbeit übernimmt keine originär schulischen Aufgaben oder Tätigkeiten, die in den Rahmen der „verlässlichen Schule“ und Ganztagsbetreuung gehören - sofern damit keine zusätzlichen, eigenständigen Angebote der Schulsozialarbeit verbunden sind - wie
 - Vertretungsunterricht,
 - Hausaufgabenbetreuung,
 - Nachhilfe oder Mitwirkung an Unterrichtsdifferenzierung,
 - Durchführung von schulischen Förder- und Disziplinierungsangeboten,
 - Organisation und Durchführung der „verlässlichen Schule“ bzw. der Ganztagsbetreuung,
 - reguläre Pausenaufsicht bzw. Mittagbetreuung,
 - Einsatz als Begleitperson für Klassenfahrten, Exkursionen und Ausflüge,
 - Versorgungsleistungen für die Schüler*innen (Mittagessen, Getränkeverkauf)
 - organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb



Stolpersteine und Herausforderungen von Schulsozialarbeit

Gesellschaftliche und landespolitische Anerkennung und Implementierung in Gesetzestexten

Mangelnde Ressource, (Zeit, Geld, Ausstattung)

Fehlende Ressourcen um adäquat im Familiensystem zu helfen. (in der gesamte Bildungslandschaft und in der Kinder und Jugendhilfe)

Speziell Grundschule als Ausgangsort von Weitervermittlung meist ohne den Blick auf das Familiensystem

Unklare Rolle der Schulsozialarbeit in Schule „Feuerwehr“

Keine klaren Rahmenbedingungen, Zuständigkeit für zu viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

Zuständig für zu viele Schulen (bis zu 8 Schulen)

Schwierig für Außenstehende das Arbeitsfeld zu verstehen, aufgrund von Heterogenität der Aufgaben

Schulsozialarbeit

in Dortmund

Wir lassen
DICH
nicht hängen!



Vielen Dank

Any
Questions?



• Quellenverzeichnis

- Holtbrink, L. (2017) Inklusion und Schulsozialarbeit, in: Hollenstein E., Nieslony F., Speck C, Olk T. Hrsg. (2017), S.26 Handbuch der Schulsozialarbeit Band 1. Beltz Juventa Verlag S.195 - 202
- Kastirke, N., Holtbrink, L (2017) Ohne uns geht es nicht! Die Schulsozialarbeit im Inklusionsprozess Grundschulen, in: Handbuch Inklusive Kindheiten. Opladen Budrich UTB
- Klauß, T. (2012) Inklusion und Jugendsozialarbeit: Der doppelte Blick auf Vielfalt und Teilhabe, in: Inklusion und Individualität . Aspekte einer systematischen Spannung. Heidelberg: Mattes (Diskurs Bildung 56), S. 41- 60
- Kremer, D. (2017) Interessensgruppe von Schulsozialarbeit, LWL Jugendhof Vlotho,
- Booth, T (2010) Ein internationaler Blick auf inklusive Bildung : Werte für alle? In: Hinz A., Hrsg. Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen Perspektiven, Praxis 2. Aufl., Marburg: Lebenshilfe Verlag S. 53-54
- Landesarbeitsgemeinschaft Sozialarbeit in Schulen Hessen e.V. (2021): Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit
- Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V. (2021): Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2013): Selbstverständnis Schulsozialarbeit
- Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit: Selbstverständnis, (bundesnetzwerk-schulsozialarbeit.de (20.03.2023)
- Bereinigte Amtliche Sammlung von Schulvorschriften NRW: [BASS 2022/2023 - Startseite \(schul-welt.de\)](#) (20.03.2023)
- Grundlagen Schulrecht Hessen: Schulrecht | kultus. hessen.de (21.03.2023)
- Stadt Dortmund (2013) Rahmenkonzept Dortmund Schulsozialarbeit: https://www.dortmund.de/media/p/schulverwaltungsamt/downloads_sva/Rahmenkonzept_2013.pdf
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur- Landesinstitut für Schule (2022) Schulische Beratungs- und Unterstützungsnetzwerke: Schulentwicklung NRW - Erziehung und Prävention - Für die Praxis - Handreichung schulische Beratungs- und Unterstützungsnetzwerke (22.03.23)